

Az.: A 5 K 61/08



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

**Urteil**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen  
die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge,  
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,  
Gz.: 2791948-439,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

**A 5 K 61/08**

wegen  
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht W. Zander als Einzelrichter  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.04.2003 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die unter Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.04.2003 ergangene Abschiebungsandrohung wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je die Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

**A5K61/08**

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben reiste er am 04.10.2002 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Am 11.10.2002 stellte er einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - forthin: Bundesamt - am 11.11.2002 machte der Kläger im Wesentlichen folgende Angaben: Im Jahre 1378 persischer Zeitrechnung (1999/2000) habe bei ihm eine Hausdurchsuchung wegen seines Verkaufs von, Satellitenanlagen stattgefunden. Man habe bei ihm auch alkoholische Getränke gefunden. Man habe ihn damals zu einem Jahr Haft, zur Zahlung von 2,4 Mio. Tuman und zu 80 Peitschenhieben verurteilt. Nach der Entlassung aus der Haft habe er kennen gelernt. Mit ihm habe er seine politischen Aktivitäten fortgesetzt. Alle zwei bis drei Monate sei er nach gereist und habe von dort Flugblätter mitgebracht, die aus Deutschland und Amerika gewesen seien. Diese Flugblätter habe er an weitergegeben. Vor fünfzehn Monaten sei er wieder nach gereist. Dort habe man ihm zwei Bücher, die sich kritisch mit dem Imam Khomeini und dem Islam auseinandergesetzt hätten, mitgegeben. Diese Bücher seien im Iran verboten und der Besitz dieser Bücher werde mit dem Tode bestraft. Er habe die Bücher zu gebracht. habe gemeint, dass man immer zehn Seiten dieser Bücher kopieren und dann diese Kopien unter Studenten sowie auf Demonstrationen verteilen solle. Er habe dann einige Packen von jeweils zehn Seiten dieser Bücher hergestellt und in Ordner eingelegt. Diese Ordner hätten auf einer Demonstration am 09.07.2002 verteilt werden sollen. Einige der Packen habe er seinem Freund gegeben. Er, der Kläger, habe auf der einen Straßenseite gestanden und Ordner verteilt. Sein Freund habe auf der anderen Straßenseite gestanden und Ordner verteilt. Nach ca. 20 Minuten sei sein Freund von Staatsbediensteten bzw. Beamten festgenommen worden. Er, der Kläger, habe daraufhin unverzüglich den Ort verlassen und sei nicht mehr nach Hause gegangen. Er habe sich dann auf dem Garten-

**A5K61/08**

grundstück seines Freundes in            bis zu seiner Ausreise aus dem Iran versteckt gehalten.

Mit Bescheid vom 07.04.2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht.

Mit bei Gericht am 15.04.2003 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 07.04.2003 erhoben.

Das Verfahren wurde zunächst unter dem Aktenzeichen A 5 K 523/03 geführt.

Soweit der Kläger mit seiner Klage ursprünglich seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt hatte, hat er seine Klage am 14.01.2008 zurückgenommen. Daraufhin wurde die Klage des Klägers, soweit er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG begehrt, von dem Verfahren Az.: A 5 K 523/03 abgetrennt und unter dem Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens fortgeführt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 07.04.2003 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

**A 5 K 61/08**

Der Kläger beantragt hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 07.04.2003 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verfahrensakte des Bundesamtes sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 07.04.2003 ist, soweit er unter Ziffer 2 die Feststellung enthält, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, rechtmäßig und verletzt den Kläger, der keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG hat, nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsan-

## A5K61/08

gehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung kann dabei ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die o. g. Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Als Verfolgter im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG kann ein Schutzsuchender dann gelten, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, E 80, 315 [344]), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 a.a.O. S. 64). Eine Verfolgung ist dann von Relevanz, wenn sie dem Einzelnen gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 a.a.O. S. 335). Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine erhebliche Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an die in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines solchen Merkmals erfolgt, ist anhand ihres

**A 5 K 61/08**

inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 01.07.1989, E 76, 143 [157, 166]; Beschluss vom 10.07.1989 a.a.O.).

Der Schutzsuchende muss sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darlegen. Aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht ist er gehalten, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, einen Schutzanspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, 9 B 405.89, InfAuslR 1990, 38; Urteil vom 24.03.1987, 9 C 321.85, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 64). Weiterhin hat der Schutzsuchende eventuell auftretende Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrens Stadien nachvollziehbar aufzulösen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.11.1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41). In der Regel kommt dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Der Schutzsuchende ist also gehalten, seine Gründe für das Vorliegen einer Verfolgung schlüssig mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Der Art seiner Einlassung, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Glaubwürdigkeit, kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.1983, Buchholz 310 § 86 VwGO Nr. 152). An der Glaubhaftmachung von Vorfluchtgründen fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Schutzbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.11.1990, 2 BvR 1095/90, InfAuslR 1991, 94; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, 9 C 72.89, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135, Beschluss vom 21.07.1989, 9 B 239/89, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

**A5K61/08**

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland von politischer Verfolgung bedroht gewesen zu sein. So war das unsubstantiierte und ungereimte Vorbringen des Klägers zu seinen Vorfluchtgründen nicht geeignet, eine begründete Furcht des Klägers vor politischer Verfolgung zur Überzeugung des Gerichts darzutun.

Ungereimt ist das Vorbringen des Klägers bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt schon deswegen, weil er trotz mehrfacher Nachfragen nicht einmal angeben konnte, wer die Demonstration, bei welcher er Auszüge aus einem verbotenen Buch verteilt hat, organisiert hat.

Ungereimt ist das Vorbringen des Klägers auch deswegen, weil er bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt behauptete, dass er im Iran mit der Organisation der konstitutionellen Monarchisten zusammengearbeitet habe und auch Flugblätter dieser Organisation Herrn                   gebracht habe, währenddessen er nicht einmal ansatzweise in der Lage war zu erklären, was der Begriff konstitutionelle Monarchie bedeutet. So beantwortete der Kläger bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt die Frage, was konstitutionelle Monarchie bedeute, damit, dass die Monarchie die Regierungsform sei, die es im Iran immer gegeben habe. Diese Regierungsform lege Wert auf die iranische Tradition. Das mache die jetzige Regierung nicht. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, dass diese von dem Kläger dargestellte Form der Monarchie keinerlei Ähnlichkeit mit einer konstitutionellen Monarchie, wie sie zum Beispiel in Großbritannien praktiziert wird, hat. Nicht verständlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kläger das von Reza Shah II. aufgelegte 14-Punkte-Programm nicht einmal ansatzweise kennt.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht jedoch vor allen Dingen das Vorbringen des Klägers zu dem Verteilen der kopierten Auszüge aus den verbotenen Büchern. So behauptete der Kläger, dass er und sein Freund jeweils auf verschiedenen Seiten einer Straße diese kopierten Auszüge aus den verbotenen Büchern bei einer Studentendemonstration an ihnen nicht bekannte Personen verteilt habe. Hätte der Kläger und sein

A 5 K 61/08

Freund tatsächlich derartige Auszüge aus verbotenen Büchern an Demonstranten verteilt, so hätte es ihnen geradezu ein Anliegen sein müssen, so schnell wie möglich festgenommen zu werden. Es war von vornherein klar, dass bei Demonstrationen anlässlich der Tötung von Studenten bei den Studentenunruhen im Jahre 1999 Sicherheitskräfte zugegen sein würden. Jeder der bei dieser Demonstration Flugblätter verteilt hätte, hätte damit rechnen müssen, dass die Sicherheitskräfte auf das Verteilen von Flugblättern mit Festnahmen reagieren. Dass der Kläger unter diesen ihm bekannten Umständen Kopien von verbotenen Büchern verteilt haben will, stellt sich als ein völlig wirklichkeitsfremdes Vorbringen dar.

Alle diese Ungereimtheiten lassen einzig und allein darauf schließen, dass das gesamte Vorbringen des Klägers zu seinen behaupteten Vorfluchtgründen frei erfunden ist.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 07.04.2003 ist auch, soweit er die Feststellung enthält, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 AuslG und § 53 Abs. 2 AuslG nicht vorliegen, rechtmäßig und verletzt den Kläger, der keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG und nach § 60 Abs. 3 AufenthG hat, nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in sein Heimatland keine politische Verfolgung. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Sonstige Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG bzw. nach § 60 Abs. 3 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Soweit der Bescheid des Bundesamtes vom 07.04.2003 die Feststellung enthält, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht vorliegt, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger, der einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat, in seinen Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamtes vom 07.04.2003 ist auch, soweit in Ziffer 4 dieses Bescheides dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht wurde, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

**A 5 K 61/08**

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Im vorliegenden Fall besteht für den Kläger bei einer Abschiebung in den Iran eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Wie sich aus mehreren von dem Kläger vorgelegten ärztlichen Attesten ergibt, leidet er seit Anfang des Jahres 2002 an einem bösartigen Lungentumor. In einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung der \_\_\_\_\_ vom 17.12.2008 wird ausgeführt, dass der Kläger seit dem Jahre 2003 mehrere stationäre und medikamentöse Behandlungen in Form von Chemotherapie und Strahlentherapie, die zu weiteren Nebenwirkungen geführt hätten, erhalten habe. Der Kläger sei auf unbestimmte Zeit auf medikamentöse Therapie sowie auf Strahlen- und Chemotherapie angewiesen. Sein Krankheitszustand sei gegenwärtig lebensbedrohend. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass bei einer Unterbrechung der in Deutschland begonnenen Therapie sich der Krankheitszustand des Klägers erheblich verschlechtern und der Kläger dadurch in Lebensgefahr geraten werde.

Bei dieser Symptomatik, wie sie sich aufgrund der vorgelegten Atteste ergibt, ist davon auszugehen, dass von klägerischer Seite die selbst zu tragenden Kosten für eine Krebsbehandlung im Iran nicht aufgebracht werden können. Dabei wird nicht in Abrede gestellt, dass die Krankheit, an welcher der Kläger leidet, im Iran grundsätzlich behandelbar ist. Es bedarf jedoch keiner weiteren Darlegung, dass die Kosten für eine Strahlentherapie und für eine Chemotherapie bei einer Krebserkrankung, deren Ende nicht absehbar ist, sehr hoch ausfallen können. Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lagebericht vom 18.03.2008 verfügt der Iran über ein Ver-

**A5K61/08**

sicherungswesen, welches prinzipiell auch die Deckung von Krankheitskosten umfasst. Allerdings seien Patienten weiterhin auf hohe Eigenaufwendungen angewiesen, da bei schweren Erkrankungen die Behandlungskosten die Versicherungsleistungen deutlich übersteigen würden. Ohne dass der Patient massive Vorauszahlungen leisten würde, fände - zumindest bei größeren Eingriffen - eine Behandlung nicht statt. Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran überhaupt in den Genuss von Versicherungsleistungen gelangen kann. Die Erkrankung des Klägers bedarf jedenfalls für einen längeren Zeitraum einer medizinischen Versorgung auf höchstem Niveau. Dabei würden die Behandlungskosten, insbesondere für die komplizierte medizingerätetechnische Versorgung, die Versicherungsleistungen bei weitem übersteigen. Es wäre auch nicht absehbar, wie lange die Behandlung, die der Kläger hier in der Bundesrepublik schon seit Jahren erhält, im Iran fortgeführt werden müsste. Somit besteht konkret die Gefahr, dass der Kläger, der nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die erforderlichen Eigenleistungen auf Dauer nicht erbringen kann. Auch nach der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 27.06.2001 kann im Iran eine Person, die schwer erkrankt und gleichzeitig mittellos ist, eine ärztliche Behandlung nicht über einen längeren Zeitraum finanzieren. Nach dieser Stellungnahme könnte eine mittellose Person zwar über eine gewisse Zeit wohltätiger Stiftungshilfe teilhaftig werden. Aber wenn es sich um eine chronische Krankheit handeln würde, würde diese Person irgendwann sich selbst überlassen bleiben und dann zusehen müssen, wie sie weiter komme. Bei diesen Verhältnissen besteht eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben des an einer schweren Krebserkrankung leidenden Klägers. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Verwandte des Klägers in der Lage sind, auf Dauer die Kosten für eine Strahlen- bzw. Chemotherapie zu übernehmen.

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass für den Kläger bei einer Rückkehr in den Iran eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben tatsächlich vorhanden ist.

**A5K61/08**

Soweit in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes dem Kläger die Abschiebung in sein Heimatland angedroht worden ist, war die insoweit rechtswidrige Abschiebungsandrohung durch das Gericht aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Zander